

Job Nr.: 2015-0076
Nachtrag gebilligt

17. Aug. 2015



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

**1. Nachtrag vom 12.08.2015
zum**

**Basisprospekt
über das Angebotsprogramm der**

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

in Höhe von EUR 135.000.000,00
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu
EUR 180.000.000,00

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und deren
Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener
Börse
gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. g. F.
i. V. m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom
04. November 2003
i. d. g. F.,
i. V. m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i. d. g. F.
vom 01.04.2015

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 01.04.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 01.04.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 12.08.2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 17.08.2015 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt:

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) hat den Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und den Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 Z 2 RL-KG (Prüfung ohne besonderen Anlass) unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Vorschriften des IAS 39.9 iVm IAS 39.AG6 sowie IAS 18.IE14(a)(i) und (ii) (keine diesen Vorschriften entsprechende Abgrenzungen der Kreditbearbeitungsgebühren, wodurch das Jahresergebnis vor Steuern (EUR 45,5 Mio) um EUR 1,1 Mio und das Eigenkapital (EUR 714,2 Mio) um insgesamt EUR 12,0 Mio zu hoch ausgewiesen wurden) sowie hinsichtlich des IFRS 11.20 der bilanzielle Einbezug der Alpenländische Garantiesellschaft m.b.H. zum 30. Juni 2014 (die Gesellschaft wurde zu diesem Stichtag nicht quotal sondern at equity konsolidiert) nicht eingehalten wurden. Eine bescheidmäßige Fehlerfeststellung der FMA liegt bis dato nicht vor. Ungeachtet einer etwaigen Fehlerfeststellung wird die BKS Bank AG den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 teilweise abändern. Die geänderten Werte werden im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 am 21. August 2015 veröffentlicht.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird am Ende vom Punkt „B.10 Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken“ auf der Seite 14 des Original-Prospekts folgender neuer Absatz eingefügt:

„Zur Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2013 und des Konzernlageberichtes sowie der Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) siehe Punkt B.12 unten.“

2. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittentin“ am Ende der Seite 16 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) hat den Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und den Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 Z 2 RL-KG (Prüfung ohne besonderen Anlass) unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Vorschriften des IAS 39.9 iVm IAS 39.AG6 sowie IAS 18.IE14(a)(i) und (ii) (keine diesen Vorschriften entsprechende Abgrenzungen der Kreditbearbeitungsgebühren, wodurch das Jahresergebnis vor Steuern (EUR 45,5 Mio) um EUR 1,1 Mio und das Eigenkapital (EUR 714,2 Mio) um insgesamt EUR 12,0 Mio zu hoch ausgewiesen wurden) sowie hinsichtlich des IFRS 11.20 der bilanzielle Einbezug der Alpenländische Garantiesellschaft m.b.H. zum 30. Juni 2014 (die Gesellschaft wurde zu diesem Stichtag nicht quotal sondern at equity konsolidiert) nicht eingehalten wurden. Eine bescheidmäßige Fehlerfeststellung der FMA liegt bis dato nicht vor. Ungeachtet einer etwaigen Fehlerfeststellung wird die BKS Bank AG den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 teilweise abändern. Die geänderten Werte werden im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 am 21. August 2015 veröffentlicht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 nicht Bestandteil des Prospekts sind.“

3. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden am Ende vom Punkt „3.11.1. Historische Finanzinformationen“ auf der Seite 70 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Prüfung durch die OePR

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) hat den Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und den Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 einer Prüfung nach § 2 Abs. 1 Z 2 RL-KG (Prüfung ohne besonderen Anlass) unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Vorschriften des IAS 39.9 iVm IAS 39.AG6 sowie IAS 18.IE14(a)(i) und (ii) (keine diesen Vorschriften entsprechende Abgrenzungen der Kreditbearbeitungsgebühren, wodurch das Jahresergebnis vor Steuern (EUR 45,5 Mio) um EUR 1,1 Mio und das Eigenkapital (EUR 714,2 Mio) um insgesamt EUR 12,0 Mio zu hoch ausgewiesen wurden) sowie hinsichtlich des IFRS 11.20 der bilanzielle Einbezug der Alpenländische Garantiegesellschaft m.b.H. zum 30. Juni 2014 (die Gesellschaft wurde zu diesem Stichtag nicht quotaal sondern at equity konsolidiert) nicht eingehalten wurden. Eine bescheidmäßige Fehlerfeststellung der FMA liegt bis dato nicht vor. Ungeachtet einer etwaigen Fehlerfeststellung wird die BKS Bank AG den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 teilweise abändern. Die geänderten Werte werden im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 am 21. August 2015 veröffentlicht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 nicht Bestandteil des Prospekts sind.“

4. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden am Ende vom Punkt „3.11.2. Jahresabschluss“ auf der Seite 70 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Zur Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2013 und des Konzernlageberichtes sowie der Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) siehe Abschnitt 3.11.1. oben unter „Prüfung durch die OePR“.“

5. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden am Ende vom Punkt „3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.“ auf der Seite 71 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Zur Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2013 und des Konzernlageberichtes sowie der Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) siehe Abschnitt 3.11.1. oben unter „Prüfung durch die OePR“.“

6. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden in Punkt „3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren“ folgende Angaben auf der Seite 72 des Original-Prospekts

„Gegen die Emittentin gab es außer den oben erwähnten Verfahren betreffend die MPC-Fonds keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den BKS Bank Konzern auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren - mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren betreffend die MPC-Fonds - auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.“

wie folgt ersetzt:

„Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung („OePR“) hat den Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 und den Konzernlagebericht sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und 30.06.2014 der Emittentin einer Prüfung

gemäß § 2 Abs 1 Z 2 RL-KG (Prüfung ohne besonderen Anlass) unterzogen. Dabei hat die OePR Fehler in der Rechnungslegung für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 festgestellt. Für Details siehe Abschnitt 3.11.1. oben unter „Prüfung durch die OePR“.

Gegen die Emittentin gab es außer den oben erwähnten Verfahren betreffend die MPC-Fonds und der OePR-Prüfung keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den BKS Bank Konzern auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren - mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren betreffend die MPC-Fonds und der OePR-Prüfung - auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.“

7. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ wird in Punkt „3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen“ auf der Seite 72 des Original-Prospekts folgender Passus am Ende des zweiten Absatzes

„Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern at equity konsolidiert.“

wie folgt ersetzt:

„Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern quotal konsolidiert.“

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004 idgF.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG
als Emittentin



Vorst.Vors. Dr. Herta Stockbauer



VDire. Mag. Dieter Kraßnitzer

Klagenfurt, am 17.8.2015

Job Nr.: 2015-0076
Nachtrag gebilligt

17. Aug. 2015



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5